

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts vom 27.05.2026

Berlin, 2. Juli 2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#). Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Das Baugesetzbuch (BauGB) ist für **kommunale Infrastruktur-Netzbetreiber (Strom, Wärme, Gas, Wasser, Abwasser Telekommunikation)** von zentraler Bedeutung, da es als Kern des öffentlichen Baurechts den Rahmen für die Planung, Genehmigung und Durchführung von Infrastrukturprojekten vorgibt. Die kommunalen Unternehmen sind hier als „Träger öffentlicher Belange“ direkt in die kommunale Bauleitplanung eingebunden.
- › Auch für **kommunale Projektierer und Betreiber von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von erneuerbaren Energien** hat das BauGB eine große Bedeutung, insbesondere für die praktische Realisierbarkeit von solchen Vorhaben.
- › Der vorliegende Entwurf thematisiert die Herausforderungen im Zuge des Klimawandels, insbesondere zunehmende **Überflutungsrisiken infolge von Starkniederschlags- bzw. Hochwasserereignissen**. Veränderte Niederschlagsereignisse infolge klimatischer Veränderungen wirken sich signifikant auf die bestehenden kommunalen Entwässerungssysteme und in der Folge auf aufnehmende Gewässer aus. Mit der Devise „**Mehr Grün und Blau ins Grau**“ steht der VKU seit längerem für einen veränderten Umgang mit Niederschlägen in Siedlungsgebieten. Mit Blick auf die Vorgaben der neuen EU- Kommunalabwasserrichtlinie benötigen kommunale Entwässerungsbetriebe eindeutige Vorgaben im Baurecht, die den neuen Anforderungen entsprechen. Dies gilt vor allem für die Kopplung grün-blauer mit grauen Infrastrukturen sowie damit zusammenhängender abgaberechtlicher Fragen.

Positionen des VKU in Kürze

- › Der VKU begrüßt grundsätzlich die geplanten **Verfahrensbeschleunigungen und -vereinfachungen** im Baurecht. Die Rechte der Träger öffentlicher Belange im Verfahren müssen dabei weiter gewährleistet sein. Mögliche Zielkonflikte zwischen „Bauturbo“ und Klimaanpassung dürfen nicht zu Lasten von Entwässerungsmaßnahmen gehen.
- › Die Träger öffentlicher wasserwirtschaftlicher Belange sind mit Blick auf eine wassersensiblere Stadtentwicklung **frühzeitig und verbindlicher in die städtebaulichen Planungen** einzubinden.
- › **Solarthermie** sollte in den Privilegierungstatbestand des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB aufgenommen werden, denn dadurch ließen sich Solarthermieprojekte und damit die Wärmewende erheblich beschleunigen.

- Der Maximalabstand **für Batteriespeicher** im Umkreis von Umspannwerken oder Kraftwerken sollte von 200 auf mindestens **500 Meter** erweitert werden. Zudem sollte es ausreichend sein, wenn sich das Vorhaben „überwiegend“ innerhalb des Radius’ befindet.
- Eine etwaige **Privilegierung für Wasserstoffspeicher** sollte mit der Klarstellung einhergehen, dass **auch Erdgasspeicher** weiterhin privilegiert sind. Viele Wasserstoffspeicher werden zunächst als Erdgasspeicher errichtet und später auf einen Betrieb mit Wasserstoff umgewidmet.
- § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB sollte für Windenergieanlagen an Land so angepasst werden, dass im Einzelfall vom **vollständigen Rückbau unterirdischer Anlagenteile** abgewichen werden kann, sofern keine nachteiligen Auswirkungen auf Boden oder Grundwasser zu erwarten sind.
- Zur **Erleichterung des Windenergieausbaus an Land** schlägt der VKU vor:
 - Der Maximalabstand zwischen Alt- und Neuanlagen beim **Repowering** außerhalb von Windenergiegebieten sollte in Anlehnung an § 16b BImSchG das Fünffache der Anlagenhöhe betragen.
 - **Rotoren** von Windenergieanlagen sollten über die planerisch ausgewiesenen Flächen hinausragen dürfen.
 - Pauschale **Länderabstandsregelungen** zur Wohnbebauung sowie **Höhenbegrenzungen** für Windenergieanlagen sollten unzulässig sein.

Vorbemerkung

Der VKU hält die im Referentenentwurf verfolgte Zielsetzung, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, zu digitalisieren und zu vereinfachen, angesichts steigender Anforderungen und begrenzter personeller Ressourcen für sachgerecht und unterstützt sie grundsätzlich.

Als positiv zu bewerten sind insbesondere die Ansätze zur Straffung und Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens. Die Regelungen zur Aufwertung des Flächennutzungsplans im Außenbereich könnte dazu führen, dass für Freiflächen-PV-Vorhaben zukünftig nicht mehr oder zumindest seltener B-Pläne benötigt werden, wenn die jeweiligen Gemeinden das neue Instrument nutzen wollen.

Der VKU begrüßt insbesondere auch, dass die Themen wie wassersensible Stadtentwicklung, dezentrale Regenwasserbewirtschaftung, Starkregen- und Hochwasservorsorge sowie Hitzeschutz im Baurecht einen höheren Stellenwert bekommen und verbindlicher in der Bauleitplanung verankert werden sollen. Mit den vorgesehenen Verfahrensbeschleunigungen und -vereinfachungen sind jedoch auch Zielkonflikte mit entsprechenden Risiken verbunden. Insofern ist es wichtig, dass die **Rechte der Träger öffentlicher Belange im Verfahren** nicht nur weiterhin gewährleistet bleiben, sondern durch eine **frühzeitige Einbindung in die städtebauliche Planung** gestärkt werden.

Herausforderungen könnten sich z. B. durch vermehrte Flächenkonkurrenzen ergeben, vor allem im Stadtkernbereich (multifunktionale Flächennutzung versus Abwägungsvorrang von Wohnnutzung) sowie aufgrund von sich daraus ergebenden Zuständigkeitsproblemen (z. B. bei der Nutzung multifunktionaler Flächen durch mehrere Bereiche der Stadt gleichzeitig). Bei den multifunktionalen Flächen werden ausdrücklich öffentliche Plätze, die bei Starkregenereignissen als Retentionsfläche genutzt werden sollen, genannt. Neben den möglichen Zuständigkeitsproblemen sind Fragen der **Finanzierung für den Unterhalt solcher Flächen** ungeklärt, was den praktischen Vollzug deutlich erschwert.

Insgesamt stellt der Entwurf einen wichtigen Schritt zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts dar. Entscheidend wird jedoch sein, dass **Beschleunigungsziele und Anforderungen an eine nachhaltige und klimaresiliente Entwicklung auch ausgewogen umgesetzt werden.**

Stellungnahme

Zu Artikel 1 Nummer 2, § 1 Absätze 5 und 6 BauGB-E

Regelungsvorschlag:

Die vorgesehenen Ergänzungen in § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB-E sowie die neuen Regelungen in § 1a Abs. 4 und 5 BauGB-E zur stärkeren Verankerung der Klimaanpassung in der Bauleitplanung werden ausdrücklich begrüßt. Klimaanpassungsbelange sollten als verbindliche Bestandteile der planerischen Abwägung ausgestaltet werden. Dies umfasst insbesondere Maßnahmen der Starkregenvorsorge, des Hochwasserschutzes, der Minderung von Hitzebelastungen sowie die Förderung eines naturnahen Wasserhaushalts durch Versickerung, Verdunstung und Rückhalt von Niederschlagswasser.

Begründung:

Die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels erfordern eine systematische und frühzeitige Berücksichtigung von Klimaanpassungsbelangen in der Bauleitplanung. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird klargestellt, dass diese Belange nicht nur freiwillig, sondern verbindlich in die Abwägung einzustellen sind. Dies stärkt die Rechtssicherheit für die kommunale Planungspraxis und schafft eine klare gesetzliche Grundlage für die Umsetzung notwendiger Anpassungsmaßnahmen.

Besonders positiv hervorzuheben ist, dass die Neuregelungen zentrale Handlungsfelder wie Starkregen- und Hochwasservorsorge, den Umgang mit zunehmender Hitzebelastung sowie die Entwicklung eines naturnahen Wasserhaushalts ausdrücklich adressieren. Dadurch wird die Bauleitplanung besser in die Lage versetzt, einen wirksamen Beitrag zur klimaresilienten Siedlungsentwicklung zu leisten und Schäden durch Extremwetterereignisse zu vermeiden oder zu reduzieren.

Zu Artikel 1 Nummer 2d), § 1 Absatz 7a BauGB-E

Regelungsvorschlag:

Die Einstufung des Wohnungsbaus als „überragendes öffentliches Interesse“ sollte so ausgestaltet werden, dass Zielkonflikte mit Belangen der Überflutungsvorsorge und der Wasserwirtschaft vermieden werden. Es sollte gesetzlich klargestellt werden, dass wasserwirtschaftliche Belange, insbesondere im Hinblick auf Flächennutzung, Versiegelung sowie den Hochwasser- und Starkregenschutz, im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein eigenständiges und besonders zu berücksichtigendes Gewicht behalten und nicht pauschal zurückgestellt werden dürfen.

Begründung:

Die intendierte Privilegierung des Wohnungsbaus als überragendes öffentliches Interesse kann in der planerischen Praxis zu Zielkonflikten mit notwendigen Maßnahmen der Überflutungs- und Hochwasservorsorge führen. Insbesondere eine zunehmende Flächeninanspruchnahme und -versiegelung kann die Risiken durch Starkregenereignisse erhöhen und wasserwirtschaftliche Schutzkonzepte beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, klarzustellen, dass wasserwirtschaftliche Belange auch bei der Förderung des Wohnungsbaus nicht „weggewogen“ werden dürfen. Eine stärkere gesetzliche Betonung dieser Belange im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB würde die Rechtssicherheit erhöhen und sicherstellen, dass die Ziele des Wohnungsbaus mit den Anforderungen einer vorsorgenden und klimaangepassten Wasserwirtschaft in Einklang gebracht werden. Nur so kann eine klimaresiliente Siedlungsentwicklung gewährleistet werden.

Zu Artikel 1 Nummern 3 und 49, § 1a Absatz 3 i.V.m. § 135e BauGB-E**Regelungsvorschlag:**

Die Einführung des Ersatzgeldes nach § 1a Abs. 3 i. V. m. § 135d BauGB-E sowie die Regelungen zu städtischen Ökosystemgebieten nach §§ 135e ff. BauGB-E werden grundsätzlich begrüßt. Beide Instrumente sollten wie vorgesehen in das Baugesetzbuch aufgenommen werden.

Begründung:

Das Ersatzgeld ermöglicht bei nicht ausgleichbaren Eingriffen pragmatische Lösungen, erhöht die Planungssicherheit und kann zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren beitragen. Zugleich stärken die Regelungen zu städtischen Ökosystemgebieten im Kontext der EU-Wiederherstellungsverordnung die Wiederherstellung und Entwicklung urbaner Grünstrukturen und fördern deren ökologische Funktionen im Siedlungsraum.

Zu Artikel Nummer 5, § 4 BauGB-E

Der VKU begrüßt, dass bei nicht erfolgter Stellungnahme einer zu beteiligenden Behörde innerhalb von 30 Tagen die Zustimmung vorausgesetzt wird, soweit sie nicht aus wichtigem Grund um eine einmalige Fristverlängerung um weitere 30 Tage bittet. Dadurch lässt sich eine Verfahrensbeschleunigung erreichen.

Zu Artikel 1 Nummern 6 und 7, §§ 4a und 4b BauGB-E

Regelungsvorschlag:

Die vorgesehenen Instrumente zur Verfahrensbeschleunigung, insbesondere die Fristenregelungen in § 4b BauGB-E sowie die Präklusion nach § 4a Abs. 6 BauGB-E, sind grundsätzlich zu begrüßen. Auch für die Umwidmung von Standorten, z. B. von ehemaligen Kraftwerksstandorten zu Sondergebieten für H2- und/oder EE-Vorhaben, sollten diese verkürzten Fristen gelten.

Die verkürzten Fristen sollten jedoch so angewendet werden, dass die fachliche Qualität der Bauleitplanung gewahrt bleibt. Träger öffentlicher wasserwirtschaftlicher Belange sollten frühzeitig und angemessen in die städtebaulichen Planungen einbezogen werden.

Begründung:

Kürzere und klare Fristen zum Ablauf der Bauleitplanung sind zur Beschleunigung von Projekten grundsätzlich wünschenswert.

Eine Beschleunigung von Planungsverfahren darf jedoch nicht zu Lasten einer fachlich fundierten Abwägung gehen. Aus wasserfachlicher Sicht besteht die Gefahr, dass lokale Starkregenrisiken und Überflutungspfade bei verkürzten Beteiligungsverfahren unzureichend berücksichtigt werden. Dies würde den Zielen einer wassersensiblen und klimangepassten Stadtentwicklung widersprechen. Eine frühzeitige Beteiligung der für wasserwirtschaftliche Belange zuständigen Stellen ist daher erforderlich, um Risiken zu vermeiden und die Qualität der Planung sicherzustellen.

Zu Artikel 1 Nummer 14, § 9 Absatz 1 Nummern 14, 16, und 25 BauGB-E

Regelungsvorschlag:

Die erweiterten Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 14, Nr. 16 und Nr. 25 BauGB-E werden ausdrücklich begrüßt. Insbesondere die Festsetzungen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung und dezentralen Versickerung, zur Regelung des Wasserabflusses und zur Schaffung von Retentionsflächen sowie zur Förderung von Begrünungsmaßnahmen sollten planungsrechtlich gestärkt und konsequent angewendet werden.

Begründung:

Die vorgesehenen Regelungen schaffen wichtige rechtliche Grundlagen für eine wassersensible und klimaresiliente Stadtentwicklung. Durch die verbesserte Steuerung des Niederschlagswasserabflusses sowie die Förderung von Rückhaltung, Versickerung und Begrünung können die Entwässerungssysteme langfristig entlastet und Risiken durch Starkregenereignisse reduziert werden.

Besonders hervorzuheben ist die stärkere planungsrechtliche Verankerung der Niederschlagswasserbewirtschaftung. Diese entwickelt sich damit von einer bislang häufig fakultativen Maßnahme zu einer regelhaften Anforderung der Bauleitplanung und trägt wesentlich zu einer nachhaltigen, klimaangepassten Siedlungsentwicklung bei.

Zu Artikel 1 Nummer 35, § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB

Regelungsvorschlag:

Neben Windenergie, geothermischer Energie und Wasserenergie sollte auch Solarthermie in den Privilegierungstatbestand des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB aufgenommen werden.

Umsetzungsempfehlung:

§ 35 Absatz 1 Nr. 5 sollte wie folgt ergänzt werden:

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]

5. *der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der geothermischen Energie **und der Solarthermie** oder der Wasserenergie dient,*

Begründung:

Solarthermie liefert klimaneutrale Wärme aus heimischer Produktion für Nah- und Fernwärmenetze und ist ein wichtiger Baustein für eine klimaneutrale Versorgung von Stadtteilen und Kommunen.

Insbesondere in Kleinstädten und ländlichen Wärmenetzen mit verfügbaren Freiflächen sind die Potenziale erheblich. In einzelnen Modellnetzen werden Anteile von bis zu 25 Prozent an der Wärmeerzeugung erreicht.

Laut dem [Gutachten „Perspektive der Fernwärme“](#) kann die solarthermische Wärmeerzeugung in Wärmenetzen deutschlandweit auf rund 4 TWh im Jahr 2045 anwachsen.

Für die Erschließung dieser Potenziale ist eine verlässliche Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) entscheidend. Der VKU fordert daher eine gesetzliche Verankerung der BEW sowie eine Aufstockung der Fördermittel auf mindestens 3,5 Milliarden Euro pro Jahr.

Für eine schnellere Projektrealisierung sollten Solarthermieranlagen im Außenbereich bauplanungsrechtlich privilegiert werden. D. h. sie sollten grundsätzlich zulässig sein, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Ohne eine Außenbereichsprivilegierung muss unter umfassender Bürger- und Behördenbeteiligung eine Bauleitplanung in zwei Stufen durchgeführt werden: zunächst die Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans und darauf aufbauend die Aufstellung eines Bebauungsplans. Nach den Erfahrungen von Stadtwerken, die Solarthermieprojekte bereits durchgeführt haben, dauert dies mehrere Jahre.

In einem konkreten Fall dauerte es vier Jahre, bis das Baurecht für eine Solarthermieranlage auf einer Fläche von knapp 1.700 m² erlangt werden konnte. Beinahe wäre durch die Verzögerung die BEW-Förderung verloren gegangen und das Projekt gestoppt worden. Heute werden aus dieser Anlage 250 Häuser mit Heizwärme und Warmwasser zuverlässig versorgt und 210 Tonnen CO₂ pro Jahr vermieden.

Projektierer von Solarthermieranlagen sind bei der Standortwahl wenig flexibel. Die Fläche muss ausreichend groß sein und sollte sich in der Nähe der Heizzentrale des Wärmenetzes befinden. Je kürzer die Verbindungsleitung ist, desto geringer sind die Transportverluste und die Eingriffe in andere Nutzungen (z. B. Straßen oder Schienenwege). Die Situation ist vergleichbar mit der von Geothermieranlagen, die aufgrund ihrer Standortgebundenheit bereits privilegiert sind (§ 35 Absatz 1 Nummer 8 b BauGB).

Nach aktueller Rechtslage ist Solarenergie in 200 m Entfernung zu Autobahnen und Schienenwegen privilegiert (§ 35 Absatz 1 Nummer 8 b BauGB). Dort befinden sich jedoch in der Regel keine Wärmenetze, sodass dieser Tatbestand für Solarthermie kaum nutzbar ist.

Daher sollte der Gesetzgeber die Novelle des BauGB nutzen, um Solarthermieranlagen im Außenbereich zu privilegieren und die Wärmewende in den Kommunen zu beschleunigen.

Zu Artikel 1 Nummer 35, § 35 Absatz 1 Nummer 12 BauGB-E

Regelungsvorschlag:

Der Errichtungskorridor für Batteriespeicher im Umkreis von Umspannwerken oder Kraftwerken sollte von 200 auf 500 Meter erweitert werden. Zudem sollte es ausreichend sein, wenn sich das Vorhaben „überwiegend“ in der genannten Entfernung befindet.

Umsetzungsempfehlung:

§ 35 Absatz 1 Nr. 12 a) sollte wie folgt angepasst werden:

- a) *das Vorhaben steht **überwiegend** in einer Entfernung von höchstens ~~200~~ 500 Metern zu der Grundstücksgrenze einer Umspannanlage von Höchstspannung zu Hochspannung oder von Hochspannung zu Mittelspannung oder zu der Grundstücksgrenze eines in Betrieb befindlichen oder aufgegebenen Kraftwerks mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt und*

Begründung:

Die Stromerzeugung aus Wind- und Solarenergie schwankt je nach Wetter, Jahres- und Tageszeit. Um eine durchgängige Versorgung sicherzustellen, braucht es nicht nur steuerbare Kraftwerksleistung, sondern auch viele Batteriespeicher. Mit guten Gründen hat sich der Gesetzgeber daher entschieden, Batteriespeicher im baurechtlichen Außenbereich zu privilegieren.

Privilegierte Vorhaben im Außenbereich sind in § 35 Absatz 1 BauGB geregelt. Batteriespeicher werden sowohl in Kombination mit Wind- oder Solarparks (§ 35 Absatz 1 Nummer 11 BauGB) als auch als „Stand-alone-Speicher“ (§ 35 Absatz 1 Nummer 12 BauGB) unter bestimmten Voraussetzungen privilegiert.

Für Stand-alone-Speicher gilt dies laut aktueller Rechtslage nur dann, wenn sie sich in einer Entfernung von höchstens 200 Metern zu Umspannwerken oder Kraftwerken befinden.

Aus Sicht des VKU ist es energiewirtschaftlich durchaus sinnvoll, bei „Stand-alone-Speichern“ auf die Nähe zu Umspannwerken oder Kraftwerken abzustellen. Dort lassen sich Batteriespeicher gut und Netzausbau sparend integrieren sowie für die Versorgungssicherheit nutzbar machen. Allerdings ist der Radius von 200 Metern zu klein.

Bei der Größenordnung, in der Batteriespeicher heutzutage errichtet werden, ist ein wesentlich breiterer Korridor notwendig, auch weil die erforderlichen Nebenanlagen wie Wechselrichter, Trafos und Leitschutztechnik Raum beanspruchen. Außerdem muss innerhalb der Korridore auch mit räumlichen Hindernissen gerechnet werden. Die zur Verfügung stehende Fläche ist also nicht immer vollständig bebaubar. Praxistauglich wäre daher eine Erweiterung des Radius' auf mindestens 500 Meter.

Zudem sollte es ausreichend sein, wenn sich das Vorhaben „überwiegend“ in der genannten Entfernung befindet. In der Praxis herrscht Unsicherheit darüber, ob § 35 Absatz 1 Nr. 12 BauGB tatsächlich verlangt, dass alle dem Batteriespeicher zugehörigen Flächen und Komponenten innerhalb des Radius' liegen müssen, oder ob es ausreicht, wenn sie mehrheitlich erfasst sind. Der VKU befürwortet eine Klarstellung, wonach sich das Vorhaben überwiegend innerhalb der beschriebenen Grenzen befinden muss. Es wäre unverhältnismäßig, wenn die Privilegierung schon bei geringfügiger Überschreitung durch einzelne Nebenanlagen verloren geht und ein Projekt damit nicht mehr privilegiert durchführbar ist.

Zu Artikel 1 Nummer 35, § 35 Absatz 1 Nummer 13 BauGB-E**Regelungsvorschlag:**

Falls die im Referentenentwurf vom 01.04.2026 enthaltene, aber in der Kabinettsfassung fehlende Privilegierung von Wasserstoffspeichern (§ 35 Absatz 1 Nummer 13)

weiterverfolgt wird, sollte darauf geachtet werden, dass Speicher, die mit Erdgas betrieben werden, aus der baurechtlichen Privilegierung nicht verdrängt werden.

Begründung:

Untertagespeicher für Wasserstoff oder auch Erdgas sind durch die geologischen Voraussetzungen und Notwendigkeiten (bspw. Salzstock) ortsgebunden, daher bereits Teil der Privilegierung des § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB (der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Telekommunikationsdienstleistungen, Wärme und Wasser, der Abwasserwirtschaft oder einem ortsgebundenen gewerblichen Betrieb dienend).

Bisherige Kavernen wurden über dieses Privileg genehmigt. Eine ausdrückliche Privilegierung für Wasserstoffspeicher könnte dahingehend missverstanden werden, dass Erdgasspeicher nun nicht mehr privilegiert sind. Viele H₂-Speicher werden zunächst als Erdgasspeicher errichtet und später auf H₂ umgewidmet. Daher sollten auch Erdgasspeicher privilegiert sein.

Zu Artikel 1, § 35 Absatz 5 BauGB

Regelungsvorschlag:

§ 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB, wonach eine Verpflichtungserklärung abzugeben ist, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen, sollte für Windenergieanlagen an Land dahingehend modifiziert werden, dass von dem vollständigen Rückbau der unterirdischen Anlagenteile im Einzelfall abgewichen werden kann. Voraussetzung wäre, dass keine nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu erwarten sind.

Begründung:

Grundsätzlich sind aus Sicht des Grundwasserschutzes unterirdische Eingriffe stets von Relevanz. Daher ist der Rückbau von Windenergieanlagen unter Beachtung der wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben grundsätzlich sinnvoll.

Wenn jedoch keine nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu erwarten sind, kann die Behörde eine Ausnahme von der vollständigen Entfernung der unterirdischen Anlagenteile nach § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB zulassen.

Ein solches Vorgehen wird nach Kenntnis des VKU in der Praxis bereits in einzelnen Bundesländern angewendet. Dies betrifft den Rückbau von Teilen der Pfahlgründungen, die teils bis zu 20 Meter in die Tiefe reichen. Das OVG Lüneburg fordert gemäß § 35 Absatz 5 Satz 2 BauGB von Windparkbetreibern nach Nutzungsende eine umfassende Rückbaupflicht für sämtliche unterirdische Gründungsteile und damit auch tief in den Boden gehende Pfähle.

Dem Betreiber entstehen dadurch hohe Kosten, die unverhältnismäßig sein können, da durch die großen Eingriffe für den Rückbau der sehr tief in den Boden gehenden Teile eher eine Beschädigung der Bodenstruktur als einen Nutzen erwarten lassen. Dies muss bei der behördlichen Entscheidung berücksichtigt werden.

Zu Artikel 1, §§ 245e und 249 BauGB

Regelungsvorschlag:

Die Verweise auf § 16b BImSchG in §§ 245e und 249 BauGB (jeweils im Absatz 3) sollten an die neue Fassung des § 16b BImSchG angepasst werden.

Umsetzungsempfehlung:

Der VKU fordert, die Verweise auf § 16b BImSchG in §§ 245e und 249 BauGB (jeweils im Absatz 3) an die neue Fassung des § 16b BImSchG anzupassen und schlägt hierfür die Verankerung eines dynamischen Verweises vor.

§ 245e Absatz 3 Satz BauGB sollte wie folgt geändert werden:

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist~~, nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt.

§ 249 Absatz 3 BauGB sollte wie folgt geändert werden:

(3) Die Rechtsfolge des Absatzes 2 gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 nicht für Vorhaben im Sinne des § 16b Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ~~in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458) geändert worden ist~~, es sei denn, das Vorhaben soll in einem Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, oder in einem Naturschutzgebiet im Sinne des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes verwirklicht werden.

Begründung:

Die neuen Abstandsregelungen (5H Abstand zur Altanlage möglich) sollten auch auf die bauplanungsrechtlichen Erleichterungen Anwendung finden. Hierdurch wird dem drängenden Ausbaubedarf weiter Rechnung getragen.

Anderenfalls würde die anstehende neue Regelung in § 16b BImSchG in ihrem Anwendungsbereich unangemessen beschränkt werden. Zwar kann die Delta-Betrachtung in einem 5H Abstand zur Anwendung kommen, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist in diesem Abstand außerhalb ausgewiesener Gebiete aber nicht gegeben, sodass diese Vorhaben nicht genehmigt werden könnten.

Zu Artikel 1, § 249 Absatz 9 BauGB

Regelungsvorschlag:

Pauschale Länderabstandsregelungen zur Wohnbebauung sollten vollständig abgeschafft werden. Sollte dem Vorschlag einer vollständigen Abschaffung der Klauseln nicht gefolgt werden, so sollten sie zumindest Repowering-Vorhaben nicht entgegengehalten werden können.

Umsetzungsempfehlung:

§ 249 Absatz 9 BauGB sollte wie folgt geändert werden:

~~“(9) Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung von Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten (...).~~

Landesgesetzliche Regelungen, die auf der Grundlage einer vor dem [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung dieses Absatzes erlassen wurden, sind mit Inkrafttreten der Fassung dieses Absatzes vom [Datum des Inkrafttretens des Gesetzes] nicht mehr anzuwenden.”

Begründung:

Pauschale Länderabstandsregelungen sind eine unnötige Beschneidung der zur Verfügung stehenden Flächenpotenziale. Abstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauungen werden ohnehin bereits über immissionsschutzrechtliche Schutz- und Vorsorgeanforderungen reguliert.

Zu Artikel 1, § 249 Absatz 11 BauGB (neu einzufügen)

Regelungsvorschlag:

Es sollte verbindlich geregelt werden, dass Rotoren von Windenergieanlagen über die planerisch ausgewiesenen Flächen hinausragen dürfen („Rotor-Out-Regelung“).

Umsetzungsempfehlung:

Es sollte folgender neuer Absatz 11 in § 249 BauGB eingefügt werden:

„(11) Die Grenzen von Gebieten für die Windenergienutzung durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung sind eingehalten, wenn die Mitte des

Mastfußes der Windenergieanlage vollständig innerhalb des jeweiligen Gebietes liegt. Eine Überschreitung der Gebietsgrenzen durch die Anlagenteile von Windenergieanlagen jenseits der Mastfußmitte ist zulässig. Satz 1 gilt auch für Gebiete mit Plänen, die auf der Grundlage bisheriger Fassungen dieses Gesetzes in Kraft getreten sind.“

In die Gesetzesbegründung sollte aufgenommen werden, dass mit „Anlagenteile von Windenergieanlagen“ nach Satz 2 insbesondere der Turm und die Rotoren gemeint sind.

Begründung:

Viele Genehmigungsbehörden verlangen pauschal, dass die Rotoren von Windenergieanlagen innerhalb des Plangebiets liegen müssen, was praktisch zu massiven Flächenverkürzungen führt. Eine „Rotor-Out“-Regelung, d. h. eine verbindliche Regelung, wonach der Rotor über die ausgewiesene Fläche hinausragen darf, würde dieses Problem lösen.

Zu Artikel 1, § 249 Absatz 12 BauGB (neu einzufügen)

Regelungsvorschlag:

In § 249 sollte die Unzulässigkeit von Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen festgeschrieben werden. Sollte der Gesetzgeber diesem Vorschlag nicht folgen, sollte zumindest für Repowering-Vorgaben die Unzulässigkeit von Höhenbegrenzungen vorgeschrieben werden.

Umsetzungsempfehlung:

§ 249 sollte um einen Absatz 12 wie folgt ergänzt werden:

“(12) Bauhöhenbeschränkungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in Bauleit- und Raumordnungsplänen sind unzulässig; dies gilt auch, soweit die Bauhöhenbeschränkung aus der Geschossflächenzahl oder der Grundflächenzahl folgt. Die Beschränkungen nach dem vorstehenden Satz in bestehenden Bauleit- und Raumordnungsplänen können Vorhaben zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht entgegengehalten werden. Die in bestehenden und künftigen Bauleitplänen in Baufenstern nach § 23 der Baunutzungsverordnung festgesetzten Baugrenzen sind eingehalten, wenn die Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage vollständig innerhalb des jeweiligen Baufensters liegt. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch die Anlagenteile von Windenergieanlagen jenseits der Mastfußmitte ist zulässig.“

Begründung:

Oft enthalten Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne veraltete Höhenbegrenzungen, die nicht mehr zu den modernen Anlagentypen passen. Um moderne Anlagen bauen zu können, muss dann erst der Bebauungs- oder Flächennutzungsplan in einem aufwändigen Verfahren geändert oder aufgehoben werden.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Dr. Jürgen Weigt
Senior Fachgebietsleiter
Erneuerbare Energien
Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-387
E-Mail: weigt@vku.de

Nadine Steinbach
Bereichsleiterin Umweltpolitik

Abteilung Wasserwirtschaft

Telefon: +49 30 58580-153
E-Mail: steinbach@vku.de

Dirk Seifert
Stellv. Bereichsleiter Umweltpolitik
Senior-Fachgebietsleiter Umweltpolitik
Abteilung Wasserwirtschaft

Telefon: +49 30 58580-155
E-Mail: d.seifert@vku.de